

Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung (BV)

Art. 24 Niederlassungsfreiheit

Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

§ 1 In diesem Gesetz bedeuten:

a. Niederlassung: wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Leben zu begründen.

b. Aufenthalt: wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG)

Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG)

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)

Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)



Beachten Sie das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG), §§ 1 ff.!



Einwohnerkontrolle

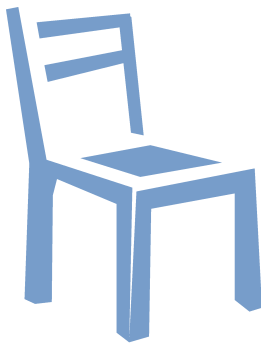
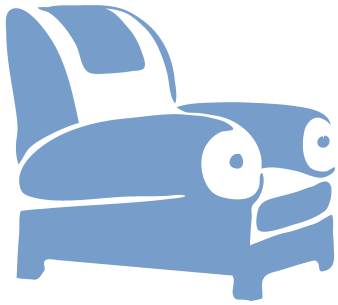
Aufgaben

- Visitenkarte der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung (Kundenempfang)
- Führen des Einwohnerregisters; Verarbeiten von Zu- und Wegzügen, Todesfällen, Trauungen, Scheidungen, Adressänderungen, Geburten usw.
- Amtsstellen mit Mutationen bedienen: Abgabe von Mutationsmeldungen an interne Abteilungen (Steueramt, AHV/IV-Zweigstelle, Zivilschutzstelle, Schulsekretariat etc.) und externe Stellen (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christ-katholische Kirchgemeinden usw.). Diese Empfänger erhalten nur die für ihren Zweck bestimmten Personenangaben.
- Ausstellen von Ausweisen und Zeugnissen: Antrag für Identitätskarte, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis etc.
- Erstellen von Statistiken
- Führen des Stimmregisters
- Erste Kontrolle der obligatorischen Mitgliedschaft bei einer Krankenversicherung
- Ausländerwesen (siehe dazu Seite 18 ff.)



Bedeutung

- Das Einwohnerregister bildet ebenfalls die Grundlage für das Führen des Stimm- und Steuerregisters und für das Drucken der Stimmrechtsausweise.
- Das Einwohnerregister ist die Grundlage für die Registerharmonisierung.
- **Das Einwohnerregister bildet eine wichtige Grundlage für das Funktionieren unseres Zusammenlebens!**



Wohnsitzbegriff

Niederlassung

Wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen. -> § 1. Abs. 1. lit. a MERG (Personen unter umfassender Beistandschaft haben ihren gesetzlichen Wohnsitz am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB])

Niederlassungsfreiheit: in der Bundesverfassung garantiertes Freiheitsrecht fi Art. 24 BV

Aufenthalt

Wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält. -> § 1 Abs. 1. lit. b MERG

Zuzug

Anmeldefrist: 14 Tage
(§ 10 MERG)

Unterlagen:

- Heimatschein
- Familienbüchlein/Familienausweis (nötig bei Familien)
- Wohnungsausweis oder Mietvertrag
- Krankenversicherungsnachweis

Was für Rechte sind damit verbunden? → Stimm- und Wahlrecht
Was für Pflichten sind damit verbunden? → Steuerpflicht

Als Quittung für die Hinterlegung des Heimatscheines dient die Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein).

Wegzug

Abmeldefrist: 14 Tage
(§ 10 MERG)

Unterlagen:

- Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)

Der Heimatschein wird der Person durch die Einwohnerkontrolle für die Anmeldung bei der neuen Wohngemeinde ausgehändigt.

Umzug

Ummeldefrist: 14 Tage
(§ 10 MERG)

Unterlagen:

- Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)
- Wohnungsausweis oder Mietvertrag

Die neue Adresse wird im Einwohnerkontrollsystem mutiert.

Heimatschein

Mit dem Heimatschein bezeugt die Heimatgemeinde, den Inhaber als ihren Bürger anzuerkennen. **Der Heimatschein wird durch das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde erstellt.**

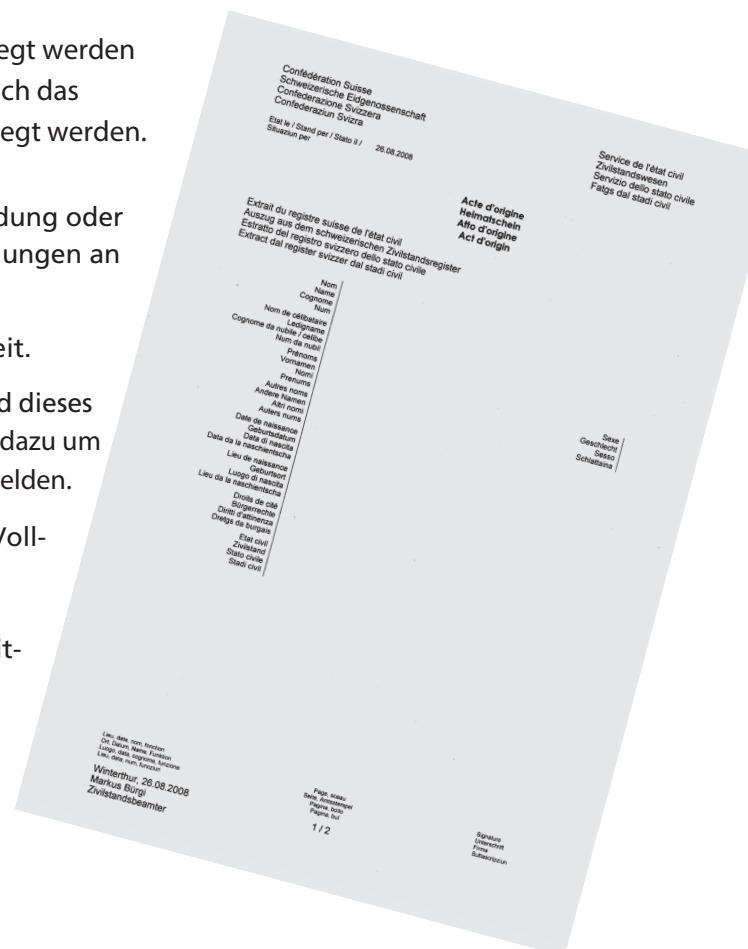
Dass der Heimatschein bei der Anmeldung hinterlegt werden kann, ist im MERG festgelegt. Bei Familien muss auch das Familienbüchlein bzw. der Familienausweis vorgelegt werden.

Die Einwohnerkontrolle hat sich bei einer Anmeldung oder für das Ausstellen von Zeugnissen und Bescheinigungen an die Angaben im Heimatschein zu halten.

Der Heimatschein hat nur in der Schweiz Gültigkeit.

Wenn sich eine Person ins Ausland abmeldet, wird dieses Dokument dem Inhaber ausgehändigt. Dies dient dazu um sich bei der Schweizer Vertretung im Ausland anzumelden.

Der Heimatschein wird in den meisten Fällen ab Volljährigkeit bei der Einwohnerkontrolle deponiert. Ausnahme: Von Vorteil ist ein eigener Heimatschein für unmündige Kinder geschiedener, verwitweter oder unverheirateter Eltern zu bestellen.



Dokumente

Aufenthaltsausweis: Bedeutung

Der Aufenthaltsausweis wird aufgrund der Eintragungen im Einwohnerkontrollregister erstellt. Mit diesem Ausweis bescheinigt die Niederlassungsgemeinde zuhanden anderer Gemeinden, dass bei ihr ein Heimatschein deponiert ist. Bei Gemeindebürgern, wird zudem bestätigt, dass der Eintrag im Register gestützt auf das Zivilstandsregister Infostar erfolgte. Einerseits wird damit der Niederlassungsort beurkundet, und andererseits werden die Personalien des Inhabers bestätigt. Der Aufenthalt ist jeweils befristet, zur Kontrolle wird jeweils die Gültigkeit terminiert. Der Aufenthaltsausweis ist aus der Praxis entstanden und wird im Bundesgesetz über die politischen Rechte (Art. 3. Abs. 2 GPR) sowie in §§ 4 und 5 MERG ausdrücklich erwähnt.

Gebrauch

Schweizer Personen, die an einem anderen Ort im Inland Aufenthalt nehmen, benötigen einen Aufenthaltsausweis. Der Aufenthaltsausweis wird nur zum Zweck der Hinterlegung an einem auswärtigen Aufenthaltsort ausgestellt. Eine Person kann auch an mehreren Orten gleichzeitig Aufenthalt nehmen.

Der Aufenthaltsausweis kann wie folgt befristet werden:

- 1 Jahr für Erwerbstätige
- 4 Jahre in den übrigen Fällen

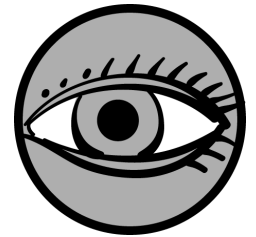
Strafregisterauszüge
Auszüge aus dem Zentralstrafregister sind beim Bundesamt für Justiz in Bern anzufordern (www.stragregister.admin.ch) oder können via Post bestellt werden (www.post.ch).

Handlungsfähigkeitszeugnis

Handlungsfähigkeitszeugnisse sind vor allem beim Kauf von Grundstücken oder Liegenschaften und bei der Einholung von Patenten, z. B. Wirtepatent, erforderlich. Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Handlungsfähig ist, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Urteilsfähig im Sinne des ZGB ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.



Siehe Muster

Beistandschaften

Auswirkung auf die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen:

	Auswirkung auf Handlungsfähigkeit		Handlungsfähigkeitszeugnis
Begleitbeistandschaft, Art. 393 ZGB	handlungsfähig	⇒	Ja
Vertretungsbeistandschaft (allgemein), Art. 394 ZGB	handlungsfähig	⇒	Ja
	Einschränkung möglich	⇒	Ja, mit Vermerk
Vertretungsbeistandschaft (Vermögensverwaltung), Art. 395 ZGB	handlungsfähig	⇒	Ja
	Einschränkung nach 394 Abs. 2 möglich	⇒	Ja, mit Vermerk
Mitwirkungsbeistandschaft gemäss Art. 396 ZGB	Handlungsfähigkeit eingeschränkt (nur mit Zustimmung Beistand)	⇒	Ja, mit Vermerk
		⇒	
Kombination von Beistandschaften, Art. 397 ZGB	handlungsfähig	⇒	Ja
	Einschränkung möglich	⇒	Ja, mit Vermerk
Umfassende Beistandschaft, Art. 398 ZGB	(beschränkt) handlungsunfähig	⇒	Nein
Vorsorgliche Massnahmen, Art. 445 ZGB	handlungsfähig	⇒	Ja
	mit Einschränkung bzw. vorläufiger Entzug der Handlungsfähigkeit	⇒	Ja, mit Vermerk bzw. Nein
Vorsorgeauftrag wird wirksam, Art. 363 ZGB (erst wenn dauernd urteilsunfähig)	handlungsunfähig	⇒	Nein

Verlust der Handlungsfähigkeit

Die Anordnung einer vollumfänglichen Beistandschaft nach Art. 398 ZGB hat den Verlust der Handlungsfähigkeit zur Folge. Es darf **kein Handlungsfähigkeitszeugnis** ausgestellt werden. Bei Beantragung einer Identitätskarte hat der Beistand das Gesuch mit zu unterschreiben.

Vorläufiger Entzug der Handlungsfähigkeit

In bestimmten Fällen kann die KESB nach Art. 445 ZGB einer Person die Handlungsfähigkeit auch vorläufig entziehen. Solchen Personen darf **kein Handlungsfähigkeitszeugnis** ausgestellt werden.

Beschränkung der Handlungsfähigkeit

Die Anordnung einer Beistandschaft (nach Art. 394 ff. ZGB) kann die Handlungsfähigkeit einschränken. Auf Verlangen kann ein Handlungsfähigkeitszeugnis ausgestellt werden mit dem Verweis auf den Einschränkungsaartikel.

z. B. mit der Bemerkung:

Vertretungsbeistandschaft mit Einschränkungen gemäss Art. 394 Abs. 2 ZGB. Weitere Auskünfte erteilt bei entsprechendem Interessennachweis die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Wohnsitzbestätigung

Auf persönliches Begehren oder Verlangen von Amtsstellen und Gerichtsbehörden werden Atteste ausgestellt. Je nach Verwendungszweck und Bedarf können Einträge aus dem Einwohnerregister bestätigt werden.

Notwendig für:

Gesuch um Ehevorbereitung, Einbürgerungsgesuch etc.

Ausweise

Schweizer Identitätskarte

Die Identitätskarte ist **persönlich bei der Einwohnerkontrolle** der Wohnsitzgemeinde (Stadt Zürich: Stadthaus oder Kreisbüro) zu beantragen. Mitzubringen sind:

- alte Identitätskarte (bei Verlust: polizeiliche Verlustanzeige)
- 1 Passfoto (Frontalaufnahme, neutraler Hintergrund, neutraler Gesichtsausdruck, 35 x 45 mm)
- Gebühr

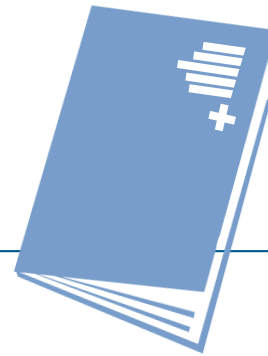
Merkmale

- Identitätskarte ist in den meisten europäischen Ländern gültig
- Gültigkeitsdauer: Kinder (0 – 18 Jahre): 5 Jahre / Erwachsene: 10 Jahre
- Identitätskarte kann ab Geburt beantragt werden
- Inhalt: Name, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Signalement (Grösse und Geschlecht), Foto, Gültigkeitsdauer und Ausstellungsort
- Unterschrift ab 7. Altersjahr



Fotomustertafel
- neutraler Hintergrund
- keine Kopfbedeckung
- ohne Hand im Gesicht
- glatte, saubere
Papieroberfläche





Schweizer Pass

Pass 10

Seit dem 1. März 2010 ist der neue Pass 10 erhältlich. Dieser ist mit einem Chip versehen, auf dem die Fingerabdrücke und ein Gesichtsbild elektronisch gespeichert sind (E-Pass). Mit diesen Daten wird die Sicherheit von Reisedokumenten erhöht und deren missbräuchliche Verwendung erschwert.

Merkmale

- Pass ist weltweit gültig
- Passgültigkeit: 10 Jahre, nicht verlängerbar
- Inhalt: Name, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Signalement (Grösse und Geschlecht), Foto und Gültigkeitsdauer und Ausstellungsort
- Pass kann ab Geburt beantragt werden

Passantrag oder Kombiangebot (Pass und Identitätskarte)

Persönliches Erscheinen beim kantonalen Passbüro ist notwendig unter folgenden Beilagen:

- Persönlicher Ausweis (allfällig vorhandener Pass und Identitätskarte)

Eine vorgängige Terminvereinbarung (telefonisch oder online www.schweizerpass.ch) ist zwingend.

Die Lieferfrist für einen Pass 10 beträgt ab dem Zeitpunkt, in dem die biometrischen Daten erfasst sind und der Antrag bewilligt ist, maximal 10 Arbeitstage.

Gebühren und Gültigkeitsdauer

Ausweisarten, Gültigkeit der Ausweise und Preise (gemäss Ausweisverordnung des Bundes)

Ausweisart	Gültigkeit	Preise (exkl. Porto)
Pass Erwachsene	10 Jahre	Fr. 140.00
Pass Kinder (0-18 Jahre)	5 Jahre	Fr. 60.00
Kombi (Pass und ID) Erwachsene	10 Jahre	Fr. 148.00
Kombi (Pass und ID) Kinder (0-18 Jahre)	5 Jahre	Fr. 68.00
Identitätskarte Erwachsene*	10 Jahre	Fr. 65.00
Identitätskarte Kinder (0-18 Jahre)*	5 Jahre	Fr. 30.00

* Identitätskarten müssen bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

Pass, Kombi und provisorischer Pass werden anlässlich der Beantragung beim Passbüro in bar oder mit Kredit- oder Debitkarte bezahlt.

Fotomustertafel
 - neutraler Hintergrund
 - keine Kopfbedeckung
 - ohne Hand im Gesicht
 - glatte, saubere
 Papieroberfläche

Provisorischer Pass

Der provisorische Pass ist **persönlich beim kantonalen Passbüro** oder am Flughafen Zürich (Passstelle) zu beantragen. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig. Liegt der geplante Abflug innert Stunden, kann der provisorische Pass direkt in der Notpassstelle am Flughafen Zürich ausgestellt werden.

Es ist empfehlenswert, sich vor der Reise beim Reisebüro, bei der Fluggesellschaft oder der Botschaft des entsprechenden Landes über die genauen Einreisebestimmungen zu erkundigen. Diese können bei der Einreise mit dem provisorischen Pass (z. B. Bahrain, Katar, Kuwait und **in und durch die USA** [Transit]) gegenüber der Einreise mit dem ordentlichen Pass abweichen.

Mitzubringende Dokumente

Zur Beantragung des provisorischen Passes müssen folgende Dokumente mitgebracht werden:

- Vorhandene abgelaufene oder gültige Pässe und Identitätskarten, die entwertet werden müssen
- Bei Verlust: Verlustanzeige der örtlich zuständigen Polizeistelle
- Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, falls nicht selber anwesend
- Nachweis der elterlichen Sorge

Kosten und Gültigkeit

Kosten für den provisorischen Pass im Passbüro: Fr. 100.00

Kosten für den provisorischen Pass am Flughafen: Fr. 150.00

Gültigkeit: 1 Reise bzw. 1 Jahr

Gestützt auf die Eidg. Ausweisverordnung (Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 26 VAwG) ist der provisorische Pass grundsätzlich nur für eine Reise zu verwenden. Je nach Grenzübertritt wird dieser Ausweis bei der Einreise in die Schweiz bereits durch die Schweizer Grenzkontrollbehörden entzogen. Spätestens jedoch bei Beantragung eines ordentlichen Ausweises muss der provisorische Pass zur Annullierung vorgelegt werden.

Auskünfte aus dem Einwohnerregister

(§ 18 MERG)



Adressauskünfte im Allgemeinen

Die Gemeinde gibt einer privaten Person im Einzelfall voraussetzungslos Name, Vornamen, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.

Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(Die Auskunft beschränkt sich auf jene Daten, die entsprechend dem Interessennachweis erforderlich sind.)

Auskünfte

Privatpersonen und Firmen

Datenbekanntgabe ohne Einschränkung

Ohne Einschränkung dürfen am Schalter oder auf schriftliches Gesuch hin folgende Daten bekannt gegeben werden:

- Name, Vorname(n)
- Aktuelle Meldeadresse
- Datum von Zu- und Wegzug

Die Auskunft kann ohne Einschränkung gegeben werden, wobei Daten, die nicht ausdrücklich verlangt werden, auch nicht bekannt gegeben werden.

Datenbekanntgabe bei Interessennachweis

Wird ein berechtigtes Interesse (z. B. die Gewährung eines Kredites oder die Eintreibung einer Forderung) nachgewiesen, dürfen auf schriftliches Gesuch hin zusätzlich folgende Daten bekannt gegeben werden:

- Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand
- Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit
- Zuzugsort, Wegzugsort

Die Auskunft beschränkt sich, zusätzlich zu den Daten, die ohne Einschränkung bekannt gegeben werden dürfen, auf jene Daten, die entsprechend dem Interessennachweis erforderlich sind.

Mit dem «Interessennachweis» kann ein **berechtigtes Interesse** glaubhaft gemacht werden. Die anfragende Stelle kann nachweisen, dass es sich bei der Person zum Beispiel um einen Kunden handelt und die Personendaten benötigt werden.

Besonders schützenswerte Personendaten, wie zum Beispiel die Konfession, dürfen nicht bekannt gegeben werden.



Migrationsamt – Bewilligungsarten

Ausländerrecht: Aufenthalt und Niederlassung

Für ausländische Staatsangehörige gibt es zwei Arten von Aufenthaltsbewilligungen, die sich grundsätzlich voneinander unterscheiden:

1. Aufenthaltsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung ist für eine ausländische Person bestimmt, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhält oder hier Wohnsitz nehmen will, aber noch nicht für eine dauernde Niederlassung zugelassen wird. Die Bewilligung ist stets befristet und kann an Bedingungen geknüpft werden. Das schweizerische Ausländerrecht enthält die Besonderheit, dass die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung enthalten ist.

2. Niederlassungsbewilligung

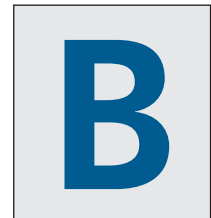
Die Niederlassungsbewilligung erhält der Ausländer, der für dauernd zugelassen wird. Sie ist unbefristet und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das bedeutet, dass die niedergelassene Person zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit keiner fremdenpolizeilichen Bewilligung mehr bedarf.

Zur Kontrolle wird die Niederlassungsbewilligung für 5 Jahre ausgestellt. Der Ausländer hat Anrecht auf Verlängerung.

Bewilligungsarten

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA B

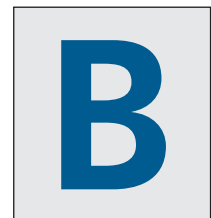
- Befristet auf 5 Jahre, anschliessend verlängerbar Stellenwechsel
- sind nicht bewilligungspflichtig
- Quellensteuerpflicht
- Bewilligung ist für die ganze Schweiz gültig



grau

Aufenthaltsbewilligung B

- Befristet auf 1 Jahr, anschliessend verlängerbar (Verlängerung für 2 Jahre möglich)
- Die Jahresbewilligung erhalten Personen, die
 - eine besondere Ausbildung mitbringen
 - im Rahmen eines Familiennachzuges in die Schweiz einreisen
 - mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger verheiratet sind
- Quellensteuerpflicht
- Stellenwechsel ist bewilligungspflichtig
- Bewilligung ist nur für den Kanton gültig, in dem die Bewilligung ausgestellt wurde



grau

Niederlassungsbewilligung EU/EFTA C

- Gleichstellung mit Schweizer in Bezug auf Arbeitsstelle (Stellenwechsel ohne Bewilligung, Wohnortswechsel, Besteuerung)
- Kontrollfrist beträgt 5 Jahre
- Bewilligung ist für die ganze Schweiz gültig



grün



grün

Niederlassungsbewilligung C

- Gleichstellung mit Schweizer in Bezug auf Arbeitsstelle (Stellenwechsel ohne Bewilligung, Wohnortswechsel, Besteuerung)
Niederlassung ist 5 Jahre gültig; anschliessend wird die Bewilligung verlängert (Kontrollfrist)
- Bewilligung ist nur für den Kanton gültig, in dem die Bewilligung ausgestellt wurde.

- Anspruch auf Familiennachzug

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung setzt in der Regel einen ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von 5 bis 10 Jahren voraus. Dies ist in Staatsverträgen zwischen der Schweiz und den entsprechenden Ländern geregelt:

5 Jahre mit Rechtsanspruch:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien

5 Jahre ohne Rechtsanspruch:

Andorra, Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Kanada, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikanstadt, USA

10 Jahre ohne Rechtsanspruch:

alle anderen Staaten



rot

Niederlassungsbewilligung Ci

Die Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit erhalten Familienangehörige von Diplomatinen und Diplomaten während ihres Aufenthalts in der Schweiz.

Bei einer Abmeldung ins Ausland verlieren die ausländischen Staatsangehörigen ihre Bewilligung. Sie haben deshalb anlässlich ihrer Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle eine Abmeldeerklärung zu unterzeichnen.

Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung können beim Migrationsamt beantragen, dass ihre Niederlassungsbewilligung für längstens 4 Jahre aufrecht erhalten bleibt. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen (z. B. Studienaufenthalt, Militärdienst usw.).

Grenzgängerbewilligung EU/EFTA G

- Befristet auf 5 Jahre (bei überjährigen oder unbefristeten Arbeitsverträgen), anschliessend verlängerbar
- Stellenwechsel sind nicht bewilligungspflichtig (es besteht jedoch Meldepflicht, Mutation Ausländerausweis)
- Quellensteuerpflicht

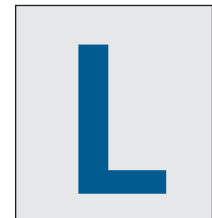
Voraussetzung für die Erteilung einer Grenzgängerbewilligung ist, dass die Person in einer ausländischen Grenzzone ihren Hauptwohnsitz hat und mindestens einmal pro Woche an diesen zurückkehrt.



braun

Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA L

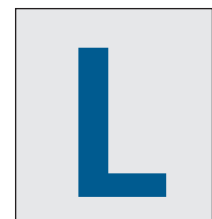
- Bei Erwerbstätigen befristet auf die Dauer des Arbeitsvertrages (mehr als 3 Monate und weniger als ein Jahr), bei Nichterwerbstätigen für die Dauer des beabsichtigten unterjährigen Aufenthaltes, anschliessend verlängerbar
- Stellenwechsel (im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit) sind nicht bewilligungspflichtig
- Quellensteuerpflichtig
- Bewilligung ist für die ganze Schweiz gültig



violett

Kurzaufenthaltsbewilligung L

- Limitiert auf eine bestimmte Zeit und für eine klar definierte Tätigkeit beschränkt; nicht verlängerbar
- Gültigkeit: 4 bis max. 18 Monate
- Beispiele: Au-Pair-Angestellte, Praktikanten, Musiker, Sportler, Artisten usw.
- Quellensteuerpflichtig



violett

Asylbescheinigung N

Ausländerinnen und Ausländer, die ohne Bewilligung in die Schweiz einreisen und an der Grenze ein Asylgesuch stellen, erhalten während der Behandlung des Gesuches eine Asylbescheinigung bzw. eine Bewilligung N. **Asylsuchende** sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im **Asylverfahren** stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.



marineblau



hellblau

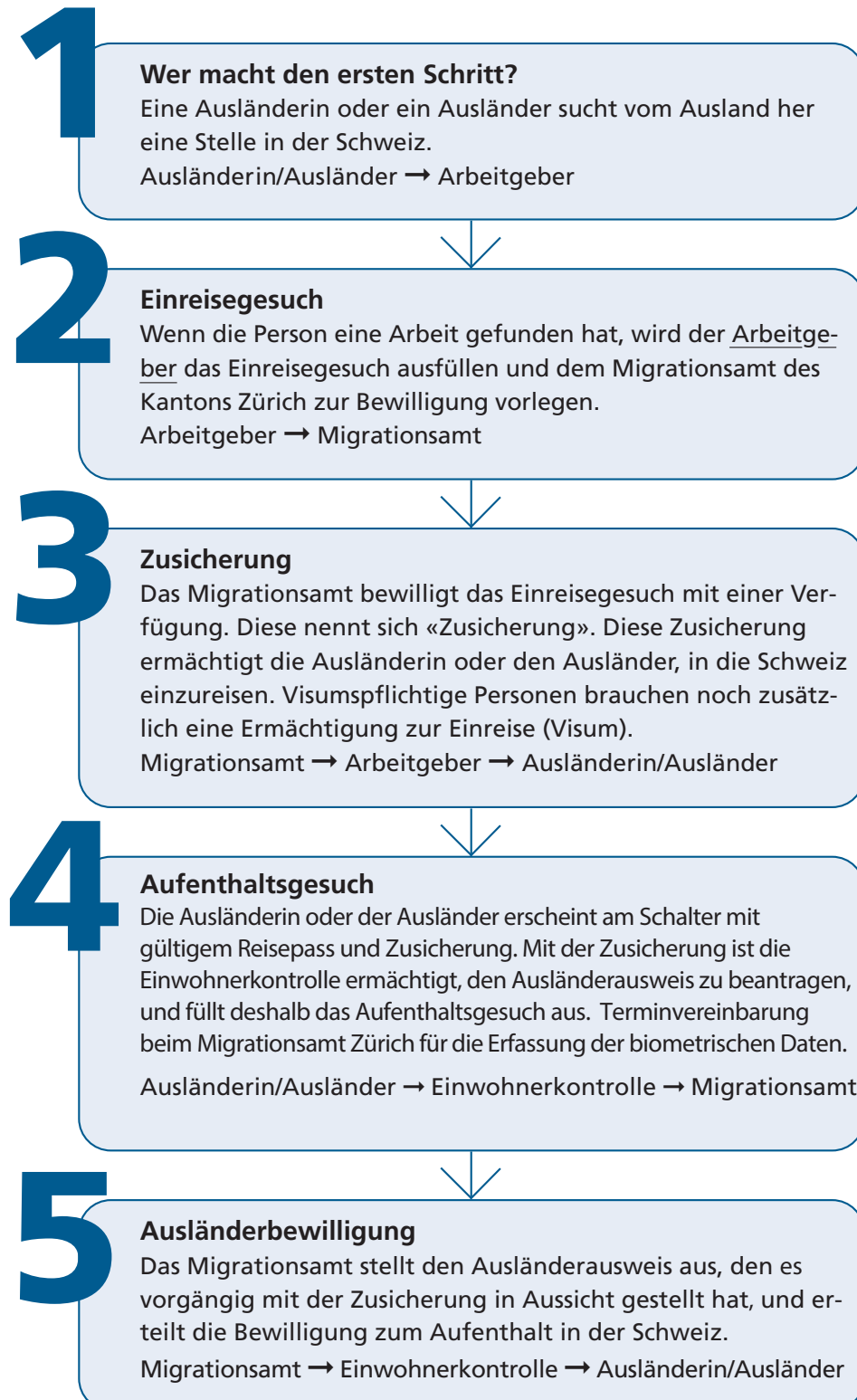
Vorläufige Aufnahme F

Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen des AIG.

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als **unzulässig** (Verstoss gegen Völkerrecht), **unzumutbar** (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder **unmöglich** (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar.

Einreiseverfahren für Drittstaatenangehörige

Erstmalige Einreise in die Schweiz

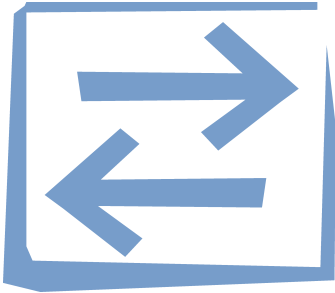


Ausgangslage:

Eine Ausländerin oder ein Ausländer möchte in die Schweiz einreisen, um hier zu leben und zu arbeiten.

Einreisebestimmungen für EU/EFTA-Staatsangehörige

EU/EFTA-Staatsangehörige benötigen keine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Das Gesuch zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit kann im In- oder Ausland gestellt werden. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bleibt aber bewilligungspflichtig. Personen, die ohne Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung einreisen, besitzen hingegen nur einen Anspruch auf Einreise und einen anschliessenden Aufenthalt als Nichterwerbstätige.



Zu- und Wegzug

Zuzug innerhalb des Kantons Zürich

Anmeldefrist: 14 Tage
(§ 10 MERG)

Unterlagen:

- gültiger Reisepass und Ausländerausweis
- Familienbüchlein bzw. Familienausweis
- evtl. zusätzliche Dokumente verlangen (Eheschein, Geburtschein etc.)
- Wohnungsausweis oder Mietvertrag
- Krankenversicherungsnachweis

Aufgabe der Einwohnerkontrolle

- Personalien aufnehmen
- Adressänderung Migrationsamt melden

Dem Ausländer kann eine Meldebestätigung analog zum Schrifteneingangsschein für Schweizer ausgehändigt werden.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Anmeldefrist: 14 Tage (MERG, §10)

Unterlagen:

- gültiger Reisepass und Ausländerausweis
- Familienbüchlein / Familienausweis
- ev. zusätzliche Dokumente verlangen (Eheschein, Geburtschein etc.)
- Wohnungsausweis oder Mietvertrag
- Krankenversicherungsnachweis

Aufgabe der Einwohnerkontrolle

- Aufenthaltsgesuch nur für Drittstaaten erstellen
- (Personalien aufnehmen)
- Antragstellende Person muss das Gesuch persönlich unterzeichnen
- Bei EU/EFTA-Staatsangehörige Z1-Meldung an Migrationsamt

Das Aufenthaltsgesuch wird ohne den Original-Ausländerausweis an das Migrationsamt Zürich für die Aufenthaltserteilung im Kanton Zürich weitergeleitet.

Umzug

Ummeldefrist: 14 Tage (§ 10 MERG)

Unterlagen:

- Ausländerausweis
- Wohnungsausweis oder Mietvertrag

Aufgabe der Einwohnerkontrolle

- Adressänderung Migrationsamt melden

Wegzug

Abmeldefrist: 14 Tage (§ 10 MERG)

Unterlagen:

- Ausländerausweis

Aufgabe der Fremdenkontrolle

Wegzugsadresse notieren und Migrationsamt melden.

Wegzug mutieren und Wegzugsmeldung für die neue Einwohner-kontrolle aushändigen.



Familiennachzug

Wer darf seine Familie in die Schweiz nachziehen lassen?

- Schweizer Staatsangehörige mit ausländischem Ehepartner
- Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C
- Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung, sofern die Bedingungen erfüllt sind
- In der Schweiz anerkannte Flüchtlinge

Welche Unterlagen müssen dem Einreisegesuch beigelegt werden?

- Mietvertragskopie (Familie muss zusammen wohnen; Wohnung muss genügend gross sein)
- Bestätigung, dass genügend finanzielle Mittel vorhanden sind →
- nicht fürsorgeabhängig (Betreibungsregisterauszug, Lohnbestätigungen, Kontoauszüge etc.)
- Betreuung der Kinder muss gewährleistet sein, sofern beide Elternteile arbeiten (Aufsichtsperson oder Pflegeplatz muss genannt werden)
- Heimatliche Papiere (z. B. Eheschein, Geburtschein etc.)

Familiennachzug von EU/EFTA-Staatsangehörigen

Personen, die ein Aufenthaltsrecht (EU/EFTA-Bewilligung) besitzen, haben Anspruch auf Nachzug der Familienangehörigen.

Grenzsanitarische Untersuchung

Ausländer, die erstmals zur Arbeitsaufnahme einreisen, müssen sich auf Tuberkulose untersuchen lassen.

Ausgenommen sind Personen aus folgenden Staaten: USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Mitgliedstaaten der EU und EFTA sowie Personen, die sich nicht länger als 3 Monate in der Schweiz aufhalten.

Stellenwechsel

Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B, L und N dürfen die Stelle nicht ohne ausdrückliche Bewilligung wechseln. Es ist ein Gesuch auszufüllen und mit dem Original des Ausländerausweises dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Zürich (AWA), weiterzuleiten.

Stellenwechsel EU/EFTA-Staatsangehörige

Die **Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA** berechtigt unselbständig erwerbstätige Personen zum Stellen- und Berufswechsel sowie zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Ausgeschlossen sind öffentliche Ämter mit hoheitlichen Funktionen (Militär, Polizei, Justiz). Die **Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA** berechtigt zum Stellen- und Berufswechsel im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig.

Verpflichtungserklärung

Präzisierende Richtlinien für Besuchsaufenthalte visumspflichtiger Ausländer/innen

Grundsatz

Die Frage, die mit der Stellungnahme der Einwohnerkontrolle zur Verpflichtungserklärung beantwortet werden muss, lautet: «Ist die Garantin / der Garant in der Lage, bei Bedarf (sofort bzw. innert kurzer Zeit) Fr. 30'000 zu bezahlen?» Nur wenn die Frage mit einem eindeutigen Ja beantwortet werden kann, gibt die Einwohnerkontrolle eine positive Empfehlung ab.

Für die seriöse Abklärung der finanziellen Situation einer Person gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Garantie durch Vermögensnachweis

Eine Stellungnahme zur Verpflichtungserklärung darf vorbehaltlos mit **Ja** beantwortet und an das Migrationsamt weitergeleitet werden, wenn der/die Garant/in:

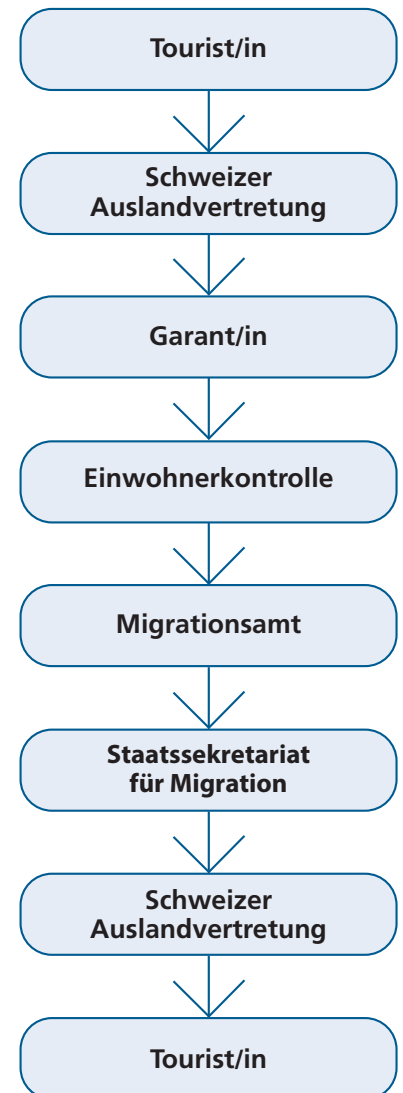
- ein steuerbares Vermögen von Fr. 40'000 (Steuerausweis) oder mehr ausweist, oder
- einen (aktuellen) Bankauszug über Vermögenswerte von Fr. 50'000 oder mehr mitbringt.

Ausserdem ist ein **Auszug aus dem Betreibungsregister** zu verlangen. Sind allfällige Beteiligungen vorhanden, sind diese vom Vermögen abzuziehen.

2. Garantie durch Einkommensnachweis

Fehlen solche Vermögensnachweise oder sind sie kleiner als Fr. 50'000, darf die Stellungnahme zur Garantieerklärung positiv beantwortet werden, wenn die Garantin/ der Garant folgende Unterlagen vorlegt:

- Nachweis für ein steuerbares Einkommen (gem. aktuellem Steuerausweis oder der def. Rechnung) von Fr. 50'000.- oder mehr (Quellensteuerpflichtige einen Brutto-Monatslohn von ca. Fr. 5'000.-)
- oder die letzten 3 Lohnausweise mit Familieneinkommen von mehr als Fr. 5'000.- im Durchschnitt (brutto)
- Evtl. Nachweis, dass für die einzuladende Person eine Reiseversicherung mit einer Deckung von mindestens Euro 30'000 oder höher, am besten eine schweizerische Reisekrankenversicherung von Fr. 50'000.- abgeschlossen wurde.



Sofern die finanziellen Verhältnisse es rechtfertigen, kann eine positive Stellungnahme an den Abschluss einer Reiseversicherung geknüpft werden. Die Bedingung muss aber verhältnismässig sein (z. B. nicht bei einem Millionär).

Zwingend negative Stellungnahmen (Antrag ablehnen)

Folgende Punkte führen immer zu einer negativen Stellungnahme:

- Die Garantin / der Garant wird von der Fürsorge (Bezug von Sozial- oder Zusatzleistungen) unterstützt.
- Kein Steuerbares Einkommen von Fr. 50'000.- oder Fr. 5'000.- Familieneinkommen pro Monat oder kein steuerbares Vermögen von Fr. 40'000.-
- Hängige Betreibungsbegehren (Schulden, Achtung: keine "Schikanebetreibungen"), die im Verhältnis zum Einkommen bzw. zum Vermögen unverhältnismässig sind.
- Die Gastgeberin / Der Gastgeber hat keine feste Adresse oder eine hängige Adressabklärung.
- Öffentlich-rechtliche Schulden (rechtskräftig verlangte Steuern etc.) sind allenfalls vor der Bewilligung durch die EL zuerst zu begleichen. Dabei sind nicht die Steuern des laufenden Jahres gemeint.

Administratives Vorgehen

1. Die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung kostet Fr. 60 (Fr. 30 für die Einwohnerkontrolle und Fr. 30 für das Migrationsamt).
2. Die Verpflichtungserklärung wird an das Migrationsamt des Kantons Zürich weitergeleitet.
Ist die Stellungnahme ablehnend, werden der Verpflichtungserklärung keine Untertagen (z. B. Auszug aus dem Betreibungsregister) beigelegt. Eine negative Stellungnahme muss nicht begründet werden. Es reicht, ein Nein anzukreuzen und die Verpflichtungserklärung an das Migrationsamt Zürich weiterzuleiten.
3. Eine Kopie der Verpflichtungserklärung wird der antragstellenden Person ausgehändigt.

Zuständige Stellen

Staatssekretariat für Migration (SEM)

Das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) befindet sich in Bern.

Es ist eine Abteilung des Staatssekretariates für Migration (SEM). Das SEM führt auf dieser Datenbank u. a. die Daten von:

- Jahresaufenthaltern (Ausweis B)
- Kurzaufenthaltern (Ausweis L)
- Niedergelassenen (Ausweis C)
- Grenzgängern (Ausweis G)

Die Einwohnerkontrollen haben Mutationen (Geburt etc.) mit speziellen ZEMIS-Formularen zu melden. Aufgrund des ZEMIS werden die «Verfallsanzeigen für die Verlängerung der Ausländerausweise» verschickt.

Auch über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) können folgende Daten abgerufen werden:

- Asylsuchenden (Ausweis N)
- vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)



Migrationsamt des Kantons Zürich

Das Migrationsamt mit den Abteilungen Einreise/FZA, Aufenthalt/AuG, Asyl und Vollzug sowie Dienste behandelt und regelt alle diversen Gesuche und Aufenthalte der im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer. Ebenfalls stellt das Migrationsamt Rückreisevisen aus.

Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle ist auf kommunaler Ebene die erste Anlaufstelle für die ausländische Wohnbevölkerung. Sie behandelt im Auftrag des Migrationsamtes und des Staatssekretariates für Migration (SEM) fremdenpolizeiliche Aufgaben.

Übungen

Praxisbeispiele

1. Ihr Kunde am Schalter ist ein Schweizer Bürger. Er teilt mit, er wolle sich anmelden. Sie stellen gleich zu Beginn fest, dass er eine Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein) einer anderen Gemeinde bei sich hat.

Was ist falsch?

Wie beraten Sie ihn?

2. Ein Kind erscheint am Schalter. Die Mutter hat es beauftragt, eine Identitätskarte bei der Gemeinde zu beantragen.

Wie gehen Sie vor?

3. Ein 24-jähriger Mann möchte eine ID machen lassen. Er teilt mit, dass seine alte Karte gestohlen wurde. Er hat nur ein neues Foto dabei.

Kann dieser Mann sofort eine neue ID beantragen? _____

Was für Dokumente benötigen Sie?

4. Ein Kunde steht am Schalter und erklärt, er wolle am nächsten Morgen im HB Zürich den Zug nach Holland besteigen. Seine ID sei jedoch vor 2 Wochen abgelaufen.

Muss diese Person die Ferien absagen? _____

Können Sie etwas für diese Person tun?



Übungen

5. Herr und Frau Rodrigues sprechen bei Ihnen vor und bringen Ihnen einen Geburtsschein ihres Sohnes vorbei. Herr Rodrigues ist im Besitze der Niederlassungsbewilligung. Seine Ehefrau besitzt die Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA.

Was für Formalitäten sind in der Fremdenkontrolle vorzunehmen, und welche Ausländerbewilligung wird dem Sohn verliehen?

6. Herr Lindgren ist schwedischer Staatsangehöriger und verbringt zur Zeit seine Ferien in der Schweiz.

Wie lange darf er als Tourist in der Schweiz bleiben?

Herr Lindgren ist von Beruf EDV-Analytiker und hat während seines Besuches in der Schweiz Gespräche mit einer Firma geführt, welche daran interessiert ist, ihn anzustellen.

Schildern Sie kurz das Vorgehen:

Welche Ausländerbewilligung würde ihm erteilt werden?

Könnte seine Familie gleichzeitig in die Schweiz einreisen?

7. Eine Person erklärt am Schalter, unter der Woche in Luzern zu arbeiten und wohnhaft zu sein. Was unternehmen Sie?



Übungen

Fragen kreuz und quer

1. Nennen Sie 3 Zeugnisse, die in der Einwohnerkontrolle ausgestellt werden und erläutern Sie deren Bedeutung:

2. Wohin muss eine Person abgemeldet werden, die mit Aufenthaltswa-
usweis angemeldet war?

3. Was geschieht mit dem Heimatschein bei einem Wegzug ins
Ausland?

4. Nennen Sie Merkmale zu folgenden Ausländerbewilligungen:

B: _____

B EU/EFTA: _____

C: _____

C EU/EFTA: _____

L: _____

L EU/EFTA: _____

N: _____

F: _____



Übungen

5. Kann ein Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA ohne Weiteres die Stelle wechseln?

6. Wie viele Jahre muss ein Ausländer in der Schweiz wohnhaft sein, um die Niederlassungsbewilligung zu erhalten?

Italien	<hr/>
Serbien	<hr/>
anerkannter Flüchtling	<hr/>
Österreich	<hr/>

7. Wie können Visumspflichtige ein Touristenvisum erhalten?



Lernkontrolle

Datum/Visum
Lehrgeschäft

1 Allgemeines

11 Rechtsgrundlagen

- Nenne die verfassungsmässige Grundlage auf Bundesebene und erläutere den Hauptinhalt.
- Nenne das Bundesgesetz, in dem der Wohnsitzbegriff geregelt ist.
- Nenne das Gesetz auf kantonaler Ebene, das Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt enthält.
- Gib die Verordnung auf Gemeindeebene an, die Bestimmungen über die Einwohnerkontrolle enthält.

12 Einwohnerkontrolle

- Zähle mindestens 5 Tätigkeiten/Funktionen der Einwohnerkontrolle auf.
- Erläutere Bedeutung und Tätigkeiten für andere Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.

13 Datenschutz

- Nenne die kantonale Rechtsquelle.
- Gib 3 wichtige Auswirkungen des Datenschutzes in der Praxis an.

2 Wohnsitzbegriff

- Definiere den zivilrechtlichen Wohnsitz.
- Zähle Personengruppen auf, die keine Niederlassungsfreiheit haben.
- Erkläre die Begründung von mehr als einem Wohnsitz.
- Erläutere den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt.
- Nenne mindestens 3 Aufenthaltsformen.
- Erkläre, was bei einer An- oder Abmeldung von Schweizern und Ausländern zu tun ist.

3 Meldepflicht und Schriftenhinterlegung

- Nenne die beiden gesetzlichen Grundlagen, in denen die Meldepflicht umschrieben ist und kenne den Inhalt der entsprechenden Artikel.
- Zähle die 2 wichtigen Dokumente auf, die ein Schweizer für seine Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle benötigt (Niederlassung oder Aufenthalt).
- Erkläre die Unterschiede dieser Dokumente.

4 Ausweise und Bescheinigungen

- Zähle mindestens 3 Bescheinigungen auf.
- Erkläre die Bedeutung dieser Bescheinigungen.
- Zähle 2 Reisedokumente auf, die bei der Einwohnerkontrolle beantragt werden.
- Erkläre den Unterschied zwischen den 2 Reisedokumenten.
- Kenne den Ausstellungsort dieser Ausweisschriften.

5 Ausländerinnen und Ausländer

- Zähle alle zuständigen fremdenpolizeilichen, eidgenössischen und kantonalen Stellen auf.
- Kenne die Bewilligungsarten (inkl. Status und Farbe der Ausländerausweise).
- Erkläre die wichtigsten Bedingungen und Rechtsfolgen der einzelnen Bewilligungen.

Datum/Visum
Lehrgeschäft

Lernkontrolle

